

Thomas von Kempen, Festschrift für die Feier der 450. Wiederkehr des Todestages des gottseligen Thomas von Kempen' von A. KLÖCKNER (Kempen 1921), die vornehmlich sich auf POHLS Forschungen gründet und im Anhang auf Thomas bezügliche Urkunden abdruckt. W. L.

363. Einige mehr populären, als wissenschaftlichen Zwecken dienende Übersetzungen seien auch hier verzeichnet: 'Das Leben des hl. Anselm von Canterbury, beschrieben von seinem Schüler und unzertrennlichen Begleiter, dem Mönch Eadmer', übersetzt von G. MUELLER (München 1923); 'Albert von Aachen, Geschichte des ersten Kreuzzugs' übersetzt von HERMANN HEFELE (Jena, Diederichs 1923, 2 Bde.) und 'Die Limburger Chronik' übersetzt von O. G. BRANDT (ebenda).

Leges. 364. Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Stämme verzeichnen wir LUDWIG SCHMIDT, 'Die *comites Gothorum*, ein Kapitel zur ostgotischen Verfassungsgeschichte' in MJÖG. 40 (1924), 127—134. Nach den Ausführungen des Vf. umfaßt der Begriff des ostgotischen *comes* sowohl den Militärstatthalter, der zugleich die gesamte Zivilverwaltung besorgte, wie den Provinzialstatthalter mit lediglich zivilen Verwaltungsfunktionen. Entscheidend für die Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Gruppe ist der Umstand, ob es sich um von Goten nicht besiedelte und rein militärisch beherrschte Gebiete handelt — es gehören dahin die Grenzprovinzen, in welchen mobilisierte Goten als ständige Besatzungen in Kastellen lagen — oder ob das Innere des Reiches mit seinen Städten in Frage kam. Vgl. den kurzen Nachtrag S. 272, der sich mit HASENSTABS Studien zur Variensammlung des Cassiodorus Senator (München 1883) auseinandersetzt.

365. EUGEN MEYER, 'Die Pfalzgrafen der Merovinger und Karolinger', in Zs. RG. Germ. Abt. 42 (1921), 380—463, versucht an Hand der erhaltenen Zeugnisse ein Bild der Tätigkeit und Entwicklung des Pfalzgrafenamts bis zum Anfang des 10. Jh. zu gewinnen. Der erste Abschnitt zeigt den *comes palatii regis*, ähnlich wie den Gaugrafen im Gau, im Besitz von Befugnissen administrativer und richterlicher Art. Eine Funktion in der Reichsverwaltung schlechthin läßt sich nicht genau abgrenzen, wenn auch nicht abweisen. Die richterlichen Befugnisse — ebenso wie die administrativen weder lebenslänglich noch vererblich — um-